



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses für Bildung  
Frau Susanne Müller, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

13. Juni 2024

### **30. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 10. Mai 2024**

hier: TOP 1: Scheinselbstständigkeit und die Zukunft der Honorarkräfte im Schulsystem

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, *liebe Susanne,*

der Tagesordnungspunkt 1 „Scheinselbstständigkeit und die Zukunft der Honorarkräfte im Schulsystem“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 10. Mai 2024 mit Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Außerschulische Kooperationspartner leisten einen wichtigen Beitrag zu den multiprofessionellen Teams an Schulen. Dies gilt insbesondere für die Ganztagschulen.

Honorarkräfte, die mit einem Vertragsverhältnis mit dem Land an Schulen tätig sind, finden sich nahezu ausschließlich an Ganztagschulen. Dies gilt auch für das Personal juristischer Personen wie Sportvereine, Musikschulen oder Volkshochschulen, das im Rahmen von Dienstleistungs-, Projekt- und Kooperationsverträgen im Ganztagsbereich tätig ist.

Die außerschulischen Kooperationspartner leisten einen unverzichtbaren Beitrag zu einem den Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler entsprechenden Ganztagsangebot. Der weit überwiegende Teil – über 80 Prozent – des vom Land zur Verfügung gestellten Ganztagspersonalbudgets wird aber in Form von Lehrerwochenstunden und für Tarifbeschäftigte genutzt.



Zum Stichtag 27. März 2024 hatten die Ganztagsschulen im Land 5.444 Honorarverträge mit 3.899 Personen und 1.659 Verträge mit insgesamt 693 Vertragspartnern aus dem Bereich der juristischen Personen abgeschlossen.

Im „Herrenberger-Urteil“ stellte das Bundessozialgericht im Juni 2022 fest, dass die freiberufliche Tätigkeit einer Lehrkraft an einer Musikschule als Klavierlehrerin im Rahmen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde. Damit lag im konkreten Fall Scheinselbständigkeit vor. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Person formal wie eine selbstständig Tätige auftritt, tatsächlich jedoch abhängig beschäftigt ist, weil ihre Tätigkeit nach ihrem Gesamtbild einer abhängigen Beschäftigung zuzuordnen ist, und weil die Merkmale einer Beschäftigung im Verhältnis zu den Merkmalen einer Selbstständigkeit überwiegen.

Der vom Bundesgesetzgeber vorgegebene und durch die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts konkretisierte sozialrechtliche Rahmen bestand schon vor dem Urteil und findet entsprechende Berücksichtigung. Aus dem Urteil ergeben sich deshalb keine unmittelbaren Handlungsbedarfe. Die Landesregierung erwartet durch das Urteil keinen Personalmangel.

Honorarkräfte werden in Rheinland-Pfalz gemäß den Vorgaben im GTS-Personalkompendium nicht weisungsgebunden und ohne Eingliederung in den Schulbetrieb eingesetzt. Für sie besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an Teambesprechungen oder Konferenzen. Sie sind in der konkreten inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung ihres Angebotes frei und unterliegen keinerlei Weisungen.

Um eine rechtskonforme Personalisierung der Ganztagsschule zu gewährleisten, hat das Land flankierend zu den Vorgaben des GTS-Personalkompendiums zahlreiche Maßnahmen unternommen:

- der Abschluss der Verträge erfolgt ausschließlich über das eSchule24-GTS-Vertragsportal,
- Honorarkräfte können mit maximal 6 Wochenstunden an einer Schule tätig sein,
- die Schulleitungen bzw. die GTS-Koordinatorinnen und -koordinatoren werden regelmäßig informiert,
- es gibt umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote durch die GTS-Personalsachbearbeitungen 31 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),



- seit Mai 2020 ist bei der ADD eine sogenannte „Clearingstelle“ eingerichtet, die Schulen zusätzlich berät und unterstützt.

Für den Einsatz von Personal juristischer Personen wie zum Beispiel Musikschulen gilt analog zu den Honorarkräften, dass sie nicht weisungsgebunden und ohne Eingliederung in den Schulbetrieb eingesetzt werden. Das Land hat mit entsprechenden Dachorganisationen, wie zum Beispiel dem Landesverband für Musikschulen, insgesamt 28 Rahmenvereinbarungen abgeschlossen, bei denen auch arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben Berücksichtigung finden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die vorgenannten Maßnahmen wirken und die Ganztagschulen rechtskonform personalisiert sind. Finanzielle Folgen des Urteils für den Landeshaushalt sind nach derzeitiger Bewertung nicht zu erwarten.

Allerdings ist auch anzumerken, dass nicht alles, was aus pädagogischer Sicht wichtig ist, mit Blick auf die rechtlichen Vorgaben immer ohne weiteres umgesetzt werden kann. Das Ministerium für Bildung ist zu allen Fragen den Ganztag betreffend daher in kontinuierlichem Austausch mit den anderen Ländern. Der Austausch findet zum Beispiel über die jeweiligen Fachministerkonferenzen statt, um den Bund auf die entsprechenden Herausforderungen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Bettina Brück